

Vollzugsverordnung zum Bundesratsbeschluss über den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA

Vom 25. Juli 1952 (Stand 1. August 1952)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Ausführung des Abkom-
mens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinig-
ten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem
Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 2. November 1951

beschliesst:

§ 1

¹ Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird mit der direkten Staatssteuer verrechnet.

§ 2

¹ Für die Organisation und das Verfahren werden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung vom 9. Mai 1944 zum Bundesratsbeschluss über die Verrechnungssteuer entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3

¹ Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1952, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement am 1. August 1952 ge-
nehmigt.
Inkrafttreten am 1. August 1952.